

An die Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Postfach 107
30001 Hannover

Hannover, den 30. Mai 2013

BUND-Stellungnahme zur Überarbeitung der Gewässerunterhaltungsverordnung

Im Folgenden unsere Stellungnahmen und Vorschläge:

§ 3 Grundsätze der Unterhaltung

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 1 halten wir für die Darstellung einer zeitgemäßen Gewässerunterhaltung nicht angemessen. Die Herausforderung ist es doch, möglichst wenig und dann gezielt in das Fließgewässerregime bei der Unterhaltung einzugreifen, um sowohl den Wasserabfluss als auch die ökologische Entwicklung zu gewährleisten. Insofern ist der Satz *„Unter Beachtung dieser Grundsätze sind die Unterhaltungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen“* grundlegend. Dagegen sind die vorgeschlagenen weiteren Absätze 2 und 3 keine Grundsätze und sie sollten in § 4 (Besondere Anforderungen an die Unterhaltung) eingereiht werden.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Unterhaltung

Nach unseren Vorstellungen sollte der Paragraph sieben Absätze enthalten. Beginnen sollte er mit dem Absatz 1 aus dem Vorschlag zur Änderungsverordnung (ÄVO), mit folgendem Wortlaut:

§4 (1) Die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten haben sich an dem Merkblatt der DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) – Stand Juni 2010, ISBN: 978-3-941897-11-3 – zu orientieren.

(2) - (5) wie in der ÄVO vorgeschlagen

§ 4 (6) Röhrichte dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden. Ganzjährig sind sie mindestens zur Hälfte zu erhalten, sofern hiervon nicht nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ausnahmen gelten.

(7) wie in der ÄVO vorgeschlagen aus § 3, Abs. 3
„Sohlräumungen....“

§ 5 - § 6 keine Änderungsvorschläge zur ÄVO

§ 7 Bewirtschaftung

Der hinzugefügte Absatz 6 sollte auch eine Anforderung an die Qualifikation desjenigen, der die Unterhaltung ausführt, enthalten. Es sollten nur derartige Betriebe mit Arbeiten beauftragt werden, die nachweislich solche Arbeiten bisher gewässerökologisch korrekt ausgeführt haben und deren Beschäftigte an einem „Gewässerunterhaltungskurs“, z. B. der DWA teilgenommen haben. So könnte der Absatz 6 z. B. lauten:

§ 7 (6) Innerhalb des Gewässerprofils dürfen Mäh- und Räumarbeiten nur vom Unterhaltungspflichtigen oder in seinem Auftrag durchgeführt werden. Die Befähigung zu solchen Arbeiten muss durch den Besuch eines Kursus zur Gewässerunterhaltung nachgewiesen werden.

§ 8 keine Änderungsvorschläge zur ÄVO

§ 9 Der Vorschlag zu Abs. 2 in der ÄVO ist widersprüchlich, wenn nicht sogar obsolet. Einerseits ist es verboten, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen, andererseits soll es für die Unterhaltung zulässig sein. Da diese Verordnung sich an Unterhaltungsverbände oder an die wendet, die Unterhaltung praktizieren, ist demnach immer ein Absägen von Bäumen und Sträuchern erlaubt. Auch das Fixieren auf den Ausdruck standortgerecht, verwirrt eher als das es dem Unterhaltungspflichtigen Klarheit verschafft.

Unseres Erachtens geht es doch darum, alte, markante oder für den Naturschutz wichtige Bäume nicht zu schnell nur einer einfacheren Unterhaltung wegen zu opfern. Deshalb wäre es gut, eine zweite Meinung einzuholen, die eine Lösung findet, den Baum nicht zu fällen. Wir schlagen dazu vor, dass der UHV sich mit dem örtlichen Naturschutzbeauftragten oder falls nicht möglich mit der UNB ins Benehmen setzt.

§ 9 (2) Bäume und Sträucher im Gewässerprofil und innerhalb des angrenzenden Streifens nach Absatz 1 dürfen entfernt werden, wenn es wegen Ausbaus, der Gefahrenabwehr, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Unterhaltung oder der naturnahen Gewässerentwicklung notwendig erscheint. Bei markanten, alten und für den Biotop- und Artenschutz wichtigen Bäumen, die vom Naturschutz so bezeichnet sind, ist mit dem Naturschutzbeauftragten oder der Unteren Naturschutzbehörde Einvernehmen herzustellen.

§ 10 Ausnahmegenehmigung in § 10 (1) in der ÄVO

Uns ist nicht ersichtlich, warum Ausnahmen jetzt für die Bestimmungen § 4 (5) und § 9 (1) und (2) zugelassen werden sollen. Eine Begründung wird dafür nicht geliefert.

§ 11 Den Absatz 6 möchten wir um den Hinweis ergänzt sehen, dass das Protokoll allen Schaubeteiligten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 11 (6) Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Schau der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen vorzulegen. Allen Schaubeteiligten ist sie auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.